
Datum: 16.11.2017
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 7 U 53/17
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2017:1116.7U53.17.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 5 O 478/14

Tenor:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 30.03.2017 -5 O 478/14- wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Kläger zu tragen.

Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.408,98 EUR festgesetzt.

Gründe:

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Die zulässige, insbesondere form – und fristgerecht eingelegte Berufung der Kläger hat in der Sache keinen Erfolg. Aus nachstehenden Erwägungen hat das Landgericht im Ergebnis zu Recht die Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5.408,98 EUR nebst geltend gemachten Nebenansprüchen abgewiesen.

1. Die Kläger haben zunächst unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht §§ 823, 1004 BGB, einen Anspruch auf Zahlung von (weiteren) 4.774,11 EUR zum Zwecke der Sanierung des Hausanschlusses (Mischwasserkanal) auf der gesamten Länge von 20 m.

1

2

3

4

5

Die Beklagte hat vorprozessual im Jahr 2011 bereits 1.615,00 EUR netto an die Kläger für die Beseitigung zweier Rohrleitungsbeschädigungen (einmal auf der Höhe ca. 4,5 m und einmal im Abschnitt 8,5 m bis 10 m der insgesamt 20 m langen Hausanschlussleitung) gezahlt. Zur Begründung ihres Anspruchs auf Zahlung weiterer 4.774,11 EUR berufen sich die Kläger darauf, eine Teilsanierung der Hausanschlussleitung sei nicht Erfolg versprechend; aufgrund des Wurzelwachstums der vor dem Grundstück vorhandenen Kastanie werde es auch zukünftig zum weiteren Eindringen von Wurzelwerk in die Hausanschlussleitung kommen. Ein solches sei nur zu vermeiden wenn die gesamte, insgesamt 20 m lange Hausanschlussleitung durch das Einbringen sogenannter In- bzw. Longliner (Kurzschläuche im Abwasserrohr) saniert werde.

Entgegen der von den Klägern vertretenen Auffassung umfasste ihr Anspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB jedoch nicht die Kosten einer Gesamtsanierung ihrer Hausanschlussleitung. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vorbringen der Kläger, es werde auch zukünftig zu einer Beeinträchtigung der Hausanschlussleitung durch Wurzeleinwuchs kommen, als wahr unterstellt wird. Denn die Sanierungskosten, die die Kläger nunmehr mit der Klage verlangen, dienen jedenfalls nicht in Gänze (vgl. hierzu nachstehende Ausführungen) der Beseitigung eines durch Wurzeleinwuchs verursachten Schadens, sondern werden zur Abwehr zukünftiger weiterer Beeinträchtigungen geltend gemacht. 6

Insofern besteht zwar grundsätzlich zu Gunsten des Eigentümers bzw. Nießbrauchsberechtigten gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB ein Anspruch gegen den Störer, zukünftige Beeinträchtigungen des Eigentums zu unterlassen. 7

Der Eigentümer kann aber nicht verlangen, dass eine bestimmte Handlung vorgenommen wird, um eine derzeitige Zustandsstörung für die Zukunft zu vermeiden, weil grundsätzlich der Störer die Wahl hat, auf welche Art und Weise er die Beeinträchtigung beendet (Jauernig, Kommentar zum BGB, 16. Auflage 2015, § 1004 Rn. 10 ff.). Dies hat seinen Grund in der Überlegung, dass die Rechte des Störers nicht weitergehend eingeschränkt werden sollen, als dies der Schutz des Berechtigten vor Beeinträchtigungen seines Eigentums erfordert (vgl. BGHZ 67, 252, 253). 8

Vorliegend kann die Vermeidung zukünftigen Wurzeleinwuchses unstreitig nicht nur ausschließlich durch eine Sanierung des klägerischen Leitungssystems erreicht werden. Für die Beklagte bestehen vielmehr mehrere Möglichkeiten zur Verhinderung eines künftigen Wurzeleinwuchses. So kommt etwa neben dem Rückschnitt der Wurzeln und dem Fällen des Baumes, wozu die Beklagte jedoch nach dem Vortrag der Kläger nicht bereit ist, auch der Bau einer Sperrmauer in Betracht. Das der Beklagten zustehende Wahlrecht würde daher in unzulässiger Weise und ohne sachliche Rechtfertigung verkürzt, wenn eine Pflicht der Beklagten zur Kostentragung in Bezug auf die Sanierung des Abwasserkanals auf der gesamten Länge angenommen würde. 9

2. Den Klägern steht auch kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog in Höhe der für die Sanierung aufzuwendenden Kosten zu. Zwar kommt ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei grenzüberschreitendem Eindringen von Baumwurzeln in Betracht (BGH, Urt. v. 8. März 1990, III ZR 141/88, NJW 1990, 3195, 3196), hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass die Kläger selbst an der Abwehr der Einwirkungen, welche die Störung ihres Eigentums hervorrufen, aus besonderem Grund gehindert sind (Palandt, 76. Aufl., § 906 Rn. 37). Auch insoweit gilt, dass die Kläger vor der Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs die Beklagte zunächst auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen in Anspruch nehmen müssten. 10

